Handwerk als Lieferant für gewerbliche Endverbraucher

Die Verpackungsverordnung regelt auch die Rücknahme von Verpackungen, die nicht an den privaten, sondern den gewerblichen Endverbraucher gehen. Hier können z.B. Modell- oder Maschinenbauer betroffen sein, die an gewerbliche Kunden liefern. Eine Lizensierung kann bei einem der dualen Systeme erfolgen:

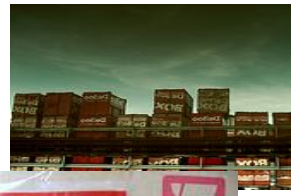

- www.interseroh.de
- www.gruener-punkt.de
- www.landbell.de
- www.zentek.de
- www.vfw-gmbh.eu
- www.eko-punkt.de
- www.belland-dual.de
- www.redual.de

Die Höhe der Lizenzgebühren richtet sich nach Art und Menge der Verpackungsmaterialien.

Vollständigkeitserklärung

In letzter Zeit sind viele Betriebe verunsichert worden, weil bestimmte duale Systeme behauptet haben, sie müssten Vollständigkeitserklärungen abgeben. Dieses aufwendige Verfahren bleibt den meisten Handwerksbetrieben erspart, da hier hohe Bagatellgrenzen gelten (z.B. pro Jahr 80 t Glas, 50 t Papier/Pappe/Karton, 30 t Alu, Weißblech, Kunststoffe und Verbunde).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Fachverband oder bei:
Anne Schütte
Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen
Telefon 05121 162-129, Zentrale 05121 162-0, Telefax 05121 33836
E-Mail: anne.schuette@hwk-hildesheim.de
Internet: http://www.hwk-hildesheim.de

Handwerkskammer
Hildesheim-Südniedersachsen

Regelungen im Überblick

- Handwerksbetriebe, die Verkaufsverpackungen mit Ware befüllen **(Erstbefüller)** und diese an einen „privaten Endverbraucher“ abgeben, müssen zukünftig entweder selber lizensiert sein oder lizensiertes Verpackungsmaterial verwenden. Hiervon werden vor allem die Lebensmittelbetriebe betroffen sein.
- Handwerksbetriebe, die **verpackte Handelsware** weiterverkaufen, sollten sich vom Lieferanten bestätigen lassen, dass die Verpackungen lizensiert sind oder die Rücknahme beim privaten Endverbraucher gesichert ist, da es zukünftig keine Kennzeichnung (grüner Punkt) mehr geben wird. Dies trifft z.B. Friseure, Kfz, manche Maler- und Elektrobetriebe.
- Handwerksbetriebe, die als **„private Endverbraucher“** gelten, können die Sammelsysteme für Haushalte nutzen. Dies gilt zukünftig für alle Verpackungen und nicht nur für die gekennzeichneten (grüner Punkt).
- Handwerksbetriebe, die ihre Produkte verpackt an **gewerbliche Endverbraucher** abgeben, müssen damit rechnen, dass ihr Kunde die Lizensierung der Verpackungen verlangt. Dazu ist der Kunde auch berechtigt, wenn er an „private Endverbraucher“ weiter verkauft.
- **Vollständigkeitserklärungen** sind in der Regel nicht notwendig, weil die Bagatellgrenzen relativ hoch sind.

5. Novelle Verpackungsverordnung

Was ändert sich für das Handwerk

Eine Information der Handlungsplattform Umwelt und Energie Handwerk Niedersachsen (U.E.H.N.)

Handwerk als Erstbefüller von Serviceverpackungen

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Zukünftig müssen alle Verpackungen, die zu einem „privaten Endverbraucher“ gelangen, lizensiert sein.
Dies trifft vor allem die Lebensmittelhandwerke. **Bäcker und Fleischer** verpacken ihre Waren im Laden und geben sie sofort an den Kunden ab. Der Betrieb muss dafür sorgen, dass diese „Serviceverpackungen“ einem haushaltsnahen Rücknahmesystem zugeführt werden können.

Wie können die Lebensmittelbetriebe ihre Verpflichtung erfüllen?

- Für die meisten Betriebe wird es am einfachsten sein, bereits lizensierte Verpackungen einzukaufen. Dies wird zur Zeit von den Fachverbänden mit den Einkaufsgenossenschaften verhandelt. Vor allem bei den Fleischereibetrieben geht es um verschiedene Stoffgruppen (z.B. Papier, Folien, Aluschalen, Weißblechdosen, Gläser, Einweggeschirr), die einzeln betrachtet werden müssen. Da es künftig keine Kennzeichnung der Verpackung mehr gibt (grüner Punkt), kann bereits vorhandenes Verpackungsmaterial aufgebraucht werden.

- Für große Betriebe kann es sinnvoll sein, sich als Betrieb bei einem dualen System lizensieren zu lassen. Internet-Adressen finden Sie auf der Rückseite.

Handwerk als Verkäufer von verpackter Handelsware

Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung entfällt die Kennzeichnungsverpflichtung für Verpackungen. Dadurch kann weder der Betrieb noch der Kunde erkennen, ob eine Verkaufsverpackung lizensiert ist oder nicht.
Manche Handwerksbetriebe bieten neben der handwerklichen Dienstleistung auch den Verkauf bereits verpackter Handelsware an (z.B. Kfz-Ersatzteile, Haarpflegeprodukte, Material für Malerarbeiten, Elektrogeräte)

In diesen Fällen sollte sich der Betrieb vom Lieferanten bestätigen lassen, dass die Verpackungen lizensiert sind. Wären sie es nicht, müsste der verkaufende Betrieb die Lizensierung vornehmen.
Für die bei der handwerklichen Leistung anfallenden Verpackungsmaterialien können unter bestimmten Bedingungen die haushaltsnahen Rücknahmesysteme genutzt werden. Bitte lesen Sie hierzu „Handwerk als privater Endverbraucher“.

Handwerk als „privater Endverbraucher“

Viele Handwerksbetriebe hatten bisher das Problem, dass bei ihnen anfallendes Verpackungsmaterial unterschiedlich behandelt wurde. Die Verkaufverpackungen mit grünem Punkt konnten über den „gelben Sack“ entsorgt werden, die Um- und Transportverpackungen nicht. Das hatte zwei Gründe:

1. Es war unklar, ob Handwerksbetriebe als **„private Endverbraucher“** anzusehen sind. Diese Definition ist präzisiert worden. „Private Endverbraucher“ sind nun: Haushalte, Gaststätten/Hotels, Krankenhäuser/Heime, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und **Handwerksbetriebe, wenn pro Stoffgruppe nicht mehr als 1100 Liter Verpackungsabfall pro Abholturnus (z.B. pro Woche)** anfällt.
2. Kartellrechtlich war es dem DSD (Duales System Deutschland) untersagt, neben dem Rücknahmemonopol auf Grüne-Punkt-Verpackungen auch noch Um- und Transportverpackungen zu entsorgen. Das Marktbeherrschungsproblem hat man nun dadurch gelöst, dass auch andere duale Systeme (siehe andere Seite) Verkaufsverpackungen lizensieren dürfen und die **Kennzeichnungspflicht abgeschafft** wird. Die Kosten für Rücknahme und Verwertung werden unter den Systembetreibern verrechnet.

Diese beiden Änderungen bedeuten für die meisten Handwerksbetriebe eine Erleichterung. Wenn sie „private Endverbraucher“ sind (siehe oben), können sie alle Verpackungen über die haushaltsnahen Rücknahmesysteme (gelber Sack, Papier- und Glascontainer, Recyclinghöfe) abgeben.

Fotos: handwerksbilder.de; photocase.de